Lü 140

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Lü 140

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968

Lü 140

Verbandsgrünfläche Nr. 25

Bezirksfriedhof Lütgendortmund

Belegungsgrenze

Haupteingang

Nebeneingang

siehe Änderung Nr. 2

siehe Änderung Nr. 3

WA II 0,4 (0,8)

WA IV 0,4 (1,1)

WR II 0,4 (0,8)

WR 0,4 (1,2)

Westermannstraße

Keplerstraße

Martener Straße

In der Waterfuhr

Auf dem Toren

Immanuel Kant Straße

Lütgendortmunder Straße

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten i. Vermessungswesen in Nordrhein-Westfalen.

I Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Tr 83,20 Traufenhöhe ü. NN

P Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 - 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- (2,4) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21 a (3) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- △ Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
- Gartenhofhäuser
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- D 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe f BBauG)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage (gärtnerische Anlage)
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a BBauG)
- GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 8 BBauG)
- zu erhaltender Baumbestand
- 1 Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- 1 **siehe textliche Hinweise**
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- Zu erhaltendes Baudenkmal

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 25.4.1975

Stadt Dortmund – Vermessungs- und Katasteramt –

Der Oberstadtdirektor

Stadtvermessungsdirektor

Entworfen

Dortmund, den 24.6.1974

Der Oberstadtdirektor

Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat am 20.1.1975 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 30.3.1976

Der Oberstadtdirektor

Bürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 26.4.75 bis 26.5.75 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 7.6.75

Der Oberstadtdirektor

Stadt. Ovorm. Rat

Der Rat der Stadt hat am 20.1.1975 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 30.3.1976

Der Oberstadtdirektor

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 29.3.1976 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 30.3.1976

Der Oberstadtdirektor

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 5. APR. 1977 mit Auflagen genehmigt worden. Az.: 35.2.1-2.4-196/76

Der Regierungspräsident Arnsberg

In Auftrag:

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 05. April 1977 (Az: 35.2.1 - 2.4 - 196/76) diesen Bebauungsplan mit Auflagen genehmigt. Der Rat der Stadt ist am 06. Okt. 1977 dieser Auflage beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 10.10.1977

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch die Zeitung DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN, Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Dortmund, Nr. 45 vom 11.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 11.11.1977

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Stadt. Ovorm. Rat

Hinweis

Der gesamte Planbereich war Abbaugebiet.

Vor Planungsbeginn sind die zuständigen Bergwerksgesellschaften wegen evtl. notwendig werdender Bergschadensicherungsmaßnahmen zu hören.

In dem gekennzeichneten Gebiet sind besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden erforderlich, die vor Baubeginn mit der zuständigen Bergwerksgesellschaft abgestimmt werden müssen.

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Lü 140

Zu diesem Beb.-Plan gehört die Begr. v. 11.12.1974

Flurkarte 9308 N,S

Stadtgrundkarte

Maßstab 1:1000

Lü 140